



Hausordnung

Gültige Version vom 26.06.2019

Das Leibniz Gymnasium Dortmund International School ist eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. Alle pädagogischen und rechtlichen Entscheidungen in der Schule müssen sich an dem Leitbild sowie der Aufgabe der Schule orientieren und vor ihr rechtfertigen.

Jeder Schüler und jede Schülerin erkennt mit dem Eintritt in das Leibniz Gymnasium diese Aufgaben an. Das bedeutet zugleich, dass er und sie den rechtlich gesicherten Anspruch jedes einzelnen Mitschülers und jeder einzelnen Mitschülerin auf Unterricht respektieren und jede vermeidbare Störung des Unterrichts unterlassen muss.

Lehrkräfte und Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums bilden die Schulgemeinschaft. Sie alle richten sich nach den Regeln der Gemeinschaft und akzeptieren die aus ihnen erwachsenen Pflichten, die an sie herangetragen werden. Wenn die Gemeinschaft Bestand haben und die Schule den ihr gestellten Aufgaben nachkommen soll, dann müssen sich alle nach dem Grundsatz richten: Jeder und jede Einzelne darf nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie ohne Eingriff in die Rechte und Freiheit anderer möglich ist, und er und sie hat alles zu unterlassen, was dem oder der anderen und der Schulgemeinschaft schadet.

Jeder Schüler und jede Schülerin hat Anspruch auf Unterricht und daher unterlässt jeder Schüler und jede Schülerin vermeidbare Störungen. Lehrkräfte und Schüler und Schülerinnen sorgen gemeinsam für Pünktlichkeit und Ordnung im Unterricht. Die Lehrkraft schafft die äußeren Bedingungen für zielgerichtetes Lernen.

Sinn der Hausordnung soll es sein, allen Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen des Leibniz Gymnasiums Richtlinien in die Hand zu geben, mit deren Hilfe bestimmte Verhaltensweisen vor, während und nach der Unterrichtszeit geregelt werden. Klassenleitungen sollen zu Beginn des Schuljahres mit den Schülern und Schülerinnen die Hausordnung einmal gemeinsam durchgehen. In der Regel ist dafür in den Klassenlehrerstunden Zeit.

Verstöße gegen die Hausordnung können nach den Vorschriften des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (§ 53) geahndet werden.

1. Klassen und Kurse

- 1.1 Jeder Schüler und jede Schülerin ist für die Sauberkeit mitverantwortlich. Jeder Schüler und jede Schülerin muss den eigenen Arbeitsplatz und den Unterrichtsraum sauber verlassen.
- 1.2 Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 6 – Q2 dürfen sich nur in Unterrichtsräumen aufhalten, wenn ein Fachlehrer anwesend ist. Die Fachlehrkraft schließt zu Beginn der Stunden den Raum auf und schließt ihn nach dem Unterricht wieder ab. Eine Ausnahme gilt für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II, die sich zum Zwecke der Studienzeit ohne Lehrkraft in einem Unterrichtsraum aufhalten dürfen sowie für die Nutzung im Rahmen des Programms „Schüler helfen Schülern“.
- 1.3 Die Klassen-/Kurslehrkräfte legen jeweils zusammen mit den Klassen/Kursen einen verbindlichen Ordnungsdienst fest. Der Ordnungsdienst wird im wöchentlichen Wechsel

eingrichtet. Er kümmert sich um die Säuberung der Tafel und säubert bei Bedarf und am Ende des Unterrichts den Unterrichtsraum. Der Ordnungsdienst schließt die Fenster am Ende des Unterrichtstages. Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die zum Ordnungsdienst eingeteilt sind, werden jede Woche in das Klassen-/Kursbuch eingetragen. Die Fachlehrkraft ist für die Schließung der Räume verantwortlich.

- 1.4 Für jede Klasse ist ein Klassenbuchführer oder eine Klassenbuchführerin (mit Vertreter oder Vertreterin) zu bestellen. Er oder sie ist für das Klassenbuch verantwortlich und überwacht die Eintragungen.
- 1.5 Ist eine Klasse/ein Kurs 5 Minuten nach Beginn der Stunde ohne Lehrkraft, meldet sich der Klassen-/Kursprecher oder die Klassen-/Kursprecherin am Lehrerzimmer.

2. Fachräume

Die Fachräume unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Fachlehrkraft. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind verbindlich. Aus Sicherheitsgründen gilt grundsätzlich, dass die Fachräume ohne Aufsicht nicht betreten werden dürfen.

3. Freizeit

Die Schule ist auch ein Ort freizeitlicher Begegnung. Alle Vereinbarungen zu ihrer Benutzung werden nach den geltenden Bestimmungen mit dem Schulleiter, dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin bzw. dem Jahrgangsstufenleiter oder der Jahrgangsstufenleiterin und dem/der Hausmeister/in getroffen.

4. Flure und Pausenhöfe

- 4.1 Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit unter anderem auch aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verlassen.
- 4.2 Während der großen Pausen halten sich Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I auf dem nördlichen Pausenhof auf, um Licht und Luft zu tanken. Die Cafeteria und der Kioskbereich dürfen während der Pausen nur zum Kauf von Speisen und Getränken betreten werden und müssen anschließend direkt verlassen werden. Der Aufenthaltsbereich in der Cafeteria darf während der großen Pausen nur zum Verzehr von dort erworbenen Speisen genutzt werden. In der Cafeteria ist auf besondere Weise Rücksicht aufeinander zu nehmen, insbesondere ist jede Form des Drängelns zu unterlassen. Bei **starkem** Regen wird per Lautsprecherdurchsage eine Regenpause angekündigt und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auch im Untergeschoss aufhalten.

Die Schüler der Sekundarstufe I benutzen die Toilette im lila-Aufgang, die Schülerinnen die im Durchgang zum Neubau.

Haben Schüler und Schülerinnen in der 1. Stunde unterrichtsfrei, ist in Ausnahmefällen der unbeaufsichtigte Aufenthalt im Foyer, auf dem Schulhof und im Bereich vor dem Lehrerzimmer, erlaubt, bevor sie den Neubau oder die Klassentürme betreten. Der Aufenthalt an anderen Stellen ist ausdrücklich verboten.

- 4.3 Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II können sich in den Pausen auf dem Innenhof, in den Gängen des Gebäudes und im südlichen Eingangsbereich aufhalten.

- 4.4 In der ersten großen Pause ist Schülern der Aufenthalt im Erdgeschoss vor dem Lehrerzimmer, zwischen dem blauen und dem türkisenen Aufgang, untersagt.
- 4.5 Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten.

5. Ablauf des Unterrichts

- 5.1 Das Gebäude wird um 7.25 Uhr geöffnet.
- 5.2 Um Gedränge beim Raumwechsel zu verhindern gilt überall das **Rechtsgehobot**.
- 5.3 In den Pausen und nach Unterrichtsschluss dürfen die Schüler und Schülerinnen die Außentür im Neubau zum Vorplatz als Ausgang und zum Wechsel in den Altbau benutzen. Diese Tür ist keine Eingangstür.
- 5.4 Treppenstufen dürfen nicht als Sitzgelegenheit genutzt werden.
- 5.5 Alle Fenster dürfen nur mit Erlaubnis von Lehrkräften geöffnet und geschlossen werden. Dabei ist das Stoßlüften die energetisch sinnvollere Variante. Danach werden die Fenster wieder geschlossen.
- 5.6 Bei einem Wechsel der Unterrichtsräume nehmen die Schüler und Schülerinnen ihr Unterrichtsmaterial mit. Angemietete Schließfächer im Kellerflur dürfen außerhalb von Freistunden nur vor der 1. Stunde und in den großen Pausen sowie nach Unterrichtsschluss benutzt werden.
- 5.7 Wenn die Klasse eine Aufsicht eingerichtet hat, dürfen die Taschen im Keller in einem bestimmten Turm während der großen Pause abgelegt werden (Jg. 5 – grün, Jg. 6 – gelb, Jg. 7 – rot, Jg. 8 – blau, Jg. 9 – türkis). Wertgegenstände sollten nicht in den Taschen abgelegt sein, da bei Verlust keine Regressansprüche gemacht werden können. Zwei Schüler oder Schülerinnen je Klasse dürfen die Aufsicht über die abgelegten Taschen übernehmen.
- 5.8 Nach der letzten Stunde werden die Stühle auf die Tische gestellt und die Fenster geschlossen. In den Kellerräumen werden die Rollläden (wenn vorhanden) heruntergelassen. Die unterrichtende Lehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum und schließt ihn ab.

6. Sonderregelungen

- 6.1 *Smartphones und alle Arten von privaten elektronischen Unterhaltungsmedien sowie dazugehörige Kopfhörer sind von den Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet und verborgen in Taschen aufzubewahren.*

Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II ist es außerhalb des Unterrichts erlaubt, ihre elektronischen Unterhaltungsmedien zu nutzen, sofern andere nicht gestört werden (Kopfhörer). Bild- und Tonaufnahmen sind, mit Ausnahme der Aushänge im Foyer, untersagt, es sei denn, sie sind Teil des Unterrichts und von der Lehrperson erlaubt.¹

Das Vorhandensein eines Smartphones oder anderer Medien wie z.B. Smartwatches im Zusammenhang mit Klassenarbeit, Klausur, Test und ähnlichen Leistungsüberprüfungen gilt als vorbereiteter Täuschungsversuch und wird in Übereinstimmung mit den Regelungen im Schulgesetz geahndet.

¹ Der kursiv markierte Teil gilt zunächst testweise und vorbehaltlich bis zu den Herbstferien 2019 und wird bis zu diesem Zeitpunkt von Lehrer- und Schulkonferenz evaluiert.

Bei Verstoß gegen diese Regel ist die Lehrkraft befugt, das Gerät einzuziehen. Es wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin am darauffolgenden Schultag, spätestens am letzten Tag vor den Ferien zurückerstattet. Für Schäden an eingesammelten Geräten wird nicht gehaftet.

- 6.2 Es ist auf angemessene Kleidung zu achten. Die Kleidung enthält keine Aufdrucke, die als Zeichen von Respektlosigkeit, Intoleranz und Gewaltverherrlichung gewertet werden können.
- 6.3 Wertsachen: Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet. Im Fach Sport gilt insbesondere folgende Regelung: Schüler und Schülerinnen legen zu Beginn des Sportunterrichts ihre Wertsachen in ein sichtbar in der Halle platziertes Behältnis. Eine besondere Verantwortung der Lehrkräfte hierfür besteht nicht.
- 6.4 Es wird ein Ordnungsdienst für das Schulgelände eingeteilt, an dem sich alle Schüler und Schülerinnen in wöchentlichem Wechsel beteiligen. Der Ordnungsdienst ist nur während der Pausen, von Schülern und Schülerinnen der SII auch während einer Freistunde durchzuführen und wird von dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin bzw. dem Kursleiter oder der Kursleiterin überwacht. Klassen und Kurse und ihre Lehrkräfte sind dazu verpflichtet die ausgehängten Termine zu beachten.
- 6.5 Fahrräder, Kick-Boards, u.ä. sind an den Fahrradstangen vor dem Hauptgebäude abzustellen. Die Mitnahme ins Gebäude ist nicht erlaubt.
- 6.6 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz an der Turnhalle bzw. nordwestlich der Schule abgestellt werden. Dem Lehrerkollegium steht zusätzlich der Parkplatz vor der Schule zur Verfügung.
- 6.7 Am Nachmittag wird das Gebäude gereinigt. Zutritt für Schüler ist deshalb nur begrenzt möglich. Gruppen, denen das Betreten des Gebäudes erlaubt ist, melden sich beim Hausmeister vor und nach jedem Besuch (s. auch 3.1)
- 6.8 Die Unfallgefahr verbietet besonders das Rennen im Gebäude, das Werfen mit Gegenständen sowie Ballspiel und im Winter das Schlindern und Schneeballwerfen.
- 6.9 Das Fußballspielen auf dem Schulhof ausschließlich mit Softbällen auf dem zur Realschule angrenzenden Bereich gestattet.
- 6.10 Der Schulhof endet an der Grenze zur Realschule.
- 6.11 Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.

7. Alarmfall

Im Alarmfall wird das Gebäude nach dem vorliegenden Plan geräumt.

8. Haftung

Schüler und Erziehungsberechtigte haften für die von Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die geänderte Fassung der Hausordnung von 17.01.1980 wurde am 05.03.2001 von der Schulkonferenz genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen am 09.06.2009, 15.06.2009, 3.5.2012, 15.5.2012 und 28.11.2013. Die vorliegende Änderung tritt am 26.06.2019 in Kraft.